

Erlass zur freiwilligen Wiederholung aufgrund der Coronapandemie im Schuljahr 2020/21 (Stand 1. März 2021)

- (1) Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern können im Schuljahr 2020/21 einen Antrag auf Wiederholung des Schuljahres stellen. Dies gilt auch in den Jahrgangsstufen 1 und 2 für einen Antrag auf Verbleib in der Eingangsphase. Im Falle der Wiederholung wird das Schuljahr 2020/21 nicht auf die Dauer des Schulbesuchs angerechnet.
- (2) Der Antrag soll bei der Schule spätestens eine Woche vor dem Termin der zuständigen Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Schule ist verpflichtet, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern ein Angebot für ein Beratungsgespräch im Hinblick auf die Konsequenzen einer Wiederholung der Jahrgangsstufe zu unterbreiten. Das Beratungsgespräch soll zeitlich vor der betreffenden Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz durchgeführt werden. Ein bereits gestellter Antrag auf freiwillige Wiederholung kann bis zum Termin der Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz zurückgenommen werden.
- (4) Das freiwillige Wiederholen richtet sich nach den Regelungen der jeweils einschlägigen Verordnung. Hierzu und auch zu den Bestimmungen zur Möglichkeit der Nichtanmeldung (Abitur) und des Rücktritts von der Prüfung (ESA, MSA) enthält dieser Erlass ab Seite 3 eine Übersicht.
- (5) Soweit für die Wiederholung des Schuljahres eine Entscheidung der Klassenkonferenz vorgesehen ist, soll dem Antrag entsprochen werden. Eine Ablehnung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Wiederholung der Jahrgangsstufe sprechen. Die Schule muss hierzu innerhalb ihres gemäß § 4 SchulG bestehenden gesetzlichen Auftrags einen überragenden Nachteil für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen feststellen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage (insbesondere zum Wiederholen in der Orientierungs- und Oberstufe).

- (6) Eine bereits vor dem 19. März 2021 im Schuljahr 2020/21 für den ESA oder MSA abgelegte und benotete Projektprüfung gilt im Schuljahr 2020/21 nicht als begonnene Prüfung; die betreffenden Schülerinnen und Schüler können von der Rücktrittsregelung zum 19. März 2021 Gebrauch machen. Auch eine im Rahmen des Probeabiturs absolvierte Sprechprüfung im Fach Englisch gilt nicht als begonnene Prüfung.
- (7) Die Regelungen zur freiwilligen Wiederholung gelten nicht für Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 9 und 10 an Gemeinschaftsschulen und in Q2 in den Oberstufen, die an Abschlussprüfungen teilnehmen und insoweit nicht fristgerecht von der Möglichkeit des Rücktritts von der Prüfung Gebrauch gemacht haben. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen, die ohne Teilnahme an einer Abschlussprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 9 durch Versetzung den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erwerben, sowie für Schülerinnen und Schüler an Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, die ohne Teilnahme an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss in die dortige Oberstufe versetzt werden.



Alexander Kraft

Anlage:

Übersicht Regelungen zur freiwilligen Wiederholung aufgrund der Coronapandemie im Schuljahr 2020/21

Grundschule

Jahrgangsstufe	Rechtsgrundlage (GrVO)	Anwendung	Schulbesuchsdauer
1 - 2 (Eingangsphase)	<p>§ 4 Abs. 2 S. 1: Die Klassenkonferenz entscheidet über die Verweildauer der Schülerinnen und Schüler in der Eingangsphase.</p>	<p>Eltern können einen Antrag auf Verlängerung der Schulbesuchsdauer in der Eingangsphase stellen.</p> <p>Dem Antrag soll entsprochen werden. Eine Ablehnung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Wiederholung der Jahrgangsstufe sprechen. Die Schule muss hierzu innerhalb ihres gem. § 4 SchulG bestehenden gesetzlichen Auftrags einen überragenden Nachteil für die Entwicklung des Kindes feststellen.</p>	<p>Jahr der Wiederholung wird nicht auf die Schulbesuchsdauer angerechnet</p>
3 - 4	<p>§ 4 Abs. 5 S. 1: In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in den Jahrgangsstufen 3 und 4 auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig möglich.</p>	<p>Dem Antrag soll entsprochen werden. Eine Ablehnung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Wiederholung der Jahrgangsstufe sprechen. Die Schule muss hierzu innerhalb ihres gem. § 4 SchulG bestehenden gesetzlichen Auftrags einen überragenden Nachteil für die Entwicklung des Kindes feststellen.</p>	<p>Jahr der Wiederholung wird nicht auf die Schulbesuchsdauer angerechnet</p>

Gemeinschaftsschule

Jahrgangsstufe	Rechtsgrundlage (GemVO)	Anwendung	Schulbesuchsdauer
5 - 8	<p>§ 6 Abs. 5: Die Eltern können zum Schuljahresende der Jahrgangsstufen 5 bis 8 den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles die gesamte Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.</p>	<p>Dem Antrag soll entsprochen werden. Eine Ablehnung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Wiederholung der Jahrgangsstufe sprechen. Die Schule muss hierzu innerhalb ihres gem. § 4 SchulG bestehenden gesetzlichen Auftrags einen überragenden Nachteil für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen feststellen.</p>	<p>Jahr der Wiederholung wird nicht auf die Schulbesuchsdauer angerechnet</p>
9	<p>§ 21 c Rücktritt von der Prüfung zum Schulabschluss im Schuljahr 2020/21 (in Kraft ab dem 2. März 2021):</p> <p>(1) Schülerinnen und Schüler, die pflichtig oder auf Antrag im Schuljahr 2020/21 an der Prüfung zum Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss teilnehmen, können bis zum 19. März 2021 ohne Anrechnung als ein Prüfungsversuch von der Teilnahme an der Abschlussprüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist nach zuvor erfolgter schulischer Beratung schriftlich gegenüber der Schule zu erklären. Mit dem Rücktritt von der Abschlussprüfung tritt die Schülerin oder der Schüler um eine Jahrgangsstufe zurück. Die Noten der bereits ab-</p>	<p>Eine bereits absolvierte und benotete Projektprüfung gilt im Fall des Rücktritts noch nicht als Teil der Abschlussprüfung und kann daher ohne Verbrauch eines Prüfungsversuchs wiederholt werden.</p> <p>Rücktritt setzt schulische Beratung voraus.</p>	<p>Rücktritt gilt nicht als Prüfungsversuch</p> <p>Jahr der Wiederholung wird nicht auf die Schulbesuchsdauer angerechnet</p>

	<p>solvierten Jahrgangsstufe 8 bleiben unverändert, für die Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 gelten die Noten des Wiederholungsjahres einschließlich der Note für die Projektarbeit.</p>		
10	<p>§ 21 c Rücktritt von der Prüfung zum Schulabschluss im Schuljahr 2020/21 (in Kraft ab dem 2. März 2021):</p> <p>(2) Absatz 1 (siehe oben) gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss teilnehmen, entsprechend. Ein bereits erworbener Erster allgemeinbildender Schulabschluss bleibt unverändert.</p>	<p>Eine in der Jahrgangsstufe 10 absolvierte und benotete Projektprüfung gilt im Fall des Rücktritts noch nicht als Teil der Abschlussprüfung und kann daher ohne Verbrauch eines Prüfungsversuchs wiederholt werden.</p> <p>Rücktritt setzt schulische Beratung voraus.</p>	<p>Rücktritt gilt nicht als Prüfungsversuch</p> <p>Jahr der Wiederholung wird nicht auf die Schulbesuchsdauer angerechnet</p>

Gymnasium Sekundarstufe I

Jahrgangsstufe	Rechtsgrundlage (SAVOGym)	Anwendung	Schulbesuchsdauer
5 - 6	<p>§ 7 Abs. 4: In begründeten Ausnahmefällen ist das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe durch Entscheidung der Klassenkonferenz einmalig zum Schuljahreswechsel möglich. Die Pflicht zur individuellen Förderung der Schülerin oder des Schülers gemäß § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen und bleibt durch ein Wiederholen unberührt. Das Wiederholen ist der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.</p> <p>§ 15 a Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe zum Ende des Schuljahres 2020/21 (in Kraft ab dem 2. März 2021):</p> <p>§ 7 Absatz 4 Satz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beschulung im Schuljahr 2020/21 unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie das Wiederholen einer Jahrgangsstufe in der Orientierungsstufe begründen kann.</p>	<p>Dem Antrag soll entsprochen werden. Eine Ablehnung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Wiederholung der Jahrgangsstufe und in der Jahrgangsstufe 6 damit für eine Schrägversetzung in die Gemeinschaftsschule sprechen. Die Schule muss hierzu innerhalb ihres gem. § 4 SchulG bestehenden gesetzlichen Auftrags einen überragenden Nachteil für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen feststellen. Im Fall der Schrägversetzung muss überdies festgestellt werden, dass die Schülerin oder der Schüler ungeachtet der besonderen Bedingungen der Coronavirus-Pandemie erkenn- und belegbar den Anforderungen des Gymnasiums nicht gerecht werden kann <u>und</u> dadurch das Kindeswohl belastet wird.</p>	<p>Jahr der Wiederholung wird nicht auf die Schulbesuchsdauer angerechnet</p>
7 - 9 (10)	<p>§ 11 Abs. 1: Die Eltern können zum Schuljahresende jeder Jahrgangsstufe den Antrag stellen, dass die Schülerin oder der Schüler aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine</p>	<p>Dem Antrag soll entsprochen werden. Eine Ablehnung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Wiederholung der Jahrgangsstufe</p>	<p>Jahr der Wiederholung wird nicht auf die Schulbesuchsdauer angerechnet</p>

	<p>Jahrgangsstufe wiederholt. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Durch das Wiederholen kann ein bereits durch Versetzung erworbener Erster allgemeinbildender Schulabschluss oder Mittlerer Schulabschluss nicht verändert werden.</p>	<p>sprechen. Die Schule muss hierzu innerhalb ihres gem. § 4 SchulG bestehenden gesetzlichen Auftrags einen überragenden Nachteil für die Entwicklung des Jugendlichen feststellen.</p>	
--	---	---	--

Oberstufe - Gymnasium und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe

Jahgangs- stufe/Halbjahre	Rechtsgrundlage (OAPVO)	Anwendung	Schulbesuchsdauer
Einführungsphase sowie 2. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase	<p>§ 2 Abs. 9</p> <p>Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern (bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag) am Ende der E-Phase sowie nach den ersten drei Halbjahren der Q-Phase freiwillig um ein Schuljahr zurücktreten, soweit dadurch die zulässige Verweildauer nicht überschritten wird. Im Falle der Wiederholung gelten die Noten des Wiederholungsjahres. Eine Jahrgangsstufe kann nur einmal wiederholt werden.</p>	<p>Dem Antrag wird bei erstmaliger Wiederholung entsprochen. Zur Schulbesuchsdauer: siehe rechte Spalte.</p> <p>Dem Antrag soll auch entsprochen werden, wenn er zur <i>erneuten</i> Wiederholung einer Jahrgangsstufe führt. Eine Ablehnung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine erneute Wiederholung sprechen. Die Schule muss hierzu innerhalb ihres gem. § 4 SchulG bestehenden gesetzlichen Auftrages einen überragenden Nachteil für die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers feststellen.</p>	<p>Jahr der Wiederholung wird nicht auf die Schulbesuchsdauer angerechnet</p>
4. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase (bis einschließlich 19. März 2021)	<p>§ 10 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 25 d (in Kraft ab dem 2. März 2021)</p> <p>Bis zum 19. März melden die Schülerinnen und Schüler sich zur Abiturprüfung an. Wer sich nicht zur Abiturprüfung anmeldet, tritt um ein Jahr zurück, soweit sie oder er nicht wegen Überschreiten der zulässigen Verweildauer aus der Schule zu entlassen ist.</p>	<p>Rücktritt um eine Jahrgangsstufe aufgrund Nichtanmeldung zur Abiturprüfung ist unabhängig von der Schulbesuchsdauer zulässig.</p>	<p>Nichtanmeldung bzw. Rücktritt gilt nicht als Prüfungsversuch</p> <p>Jahr der Wiederholung wird nicht auf die Schulbesuchsdauer angerechnet</p>

	<p>Im Fall des mit der Nichtanmeldung zur Abiturprüfung verbundenen Rücktritts um eine Jahrgangsstufe bleiben die Noten aus dem bereits absolvierten zweiten Schulhalbjahr der Q-Phase unverändert; im dritten und vierten Schulhalbjahr der Q-Phase zählen die Noten der Wiederholung.</p>		
<p>4. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase (nach dem 19. März 2021)</p>	<p>§ 13 Abs. 2, § 19 Abs. 5 Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 4. Halbjahres der Q-Phase oder aufgrund ihrer Prüfungsergebnisse die Bestehensbedingungen für das Abitur (§ 20) nicht erfüllen können, haben die Prüfung nicht bestanden. Wenn es sich um den ersten Prüfungsversuch handelt, ist unabhängig von der Schulbesuchsdauer die Wiederholung von Q2 mit einem zweiten Prüfungsversuch möglich (§ 18 Abs. 3 SchulG).</p>	<p>Übliches Verfahren.</p>	<p>Übliches Verfahren.</p>

Förderzentren

Jahrgangsstufe	Rechtsgrundlage (SoFVO)	Anwendung	Schulbesuchsdauer
alle	<p>§ 1 Abs. 4 S. 1: Auf Förderzentren sind, soweit sie Aufgaben anderer Schularten wahrnehmen, die Vorschriften für die jeweilige Schulart anzuwenden, sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist.</p> <p>§ 9 a Wiederholen einer Jahrgangsstufe zum Ende des Schuljahres 2020/21 (in Kraft ab dem 2. März 2021):</p> <p>Schülerinnen und Schüler können auf Antrag durch Entscheidung der Klassenkonferenz das Schuljahr 2020/21 auch unabhängig von einer festgelegten Höchstdauer des Schulbesuchs wiederholen. Die Wiederholung muss durch die Umstände des Einzelfalls begründet sein, wobei die Beschulung im Schuljahr 2020/21 unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Dem Antrag soll entsprochen werden. Eine Ablehnung des Antrags kommt nur in Betracht, wenn im Einzelfall ausnahmsweise besondere Gründe gegen eine Wiederholung der Jahrgangsstufe sprechen. Die Schule muss hierzu innerhalb ihres gem. § 4 SchulG bestehenden gesetzlichen Auftrags einen überragenden Nachteil für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen feststellen.</p>	<p>Jahr der Wiederholung wird nicht auf die Schulbesuchsdauer angerechnet</p>